

## Hausordnung des LVR-Klinikums Düsseldorf

Der Klinikvorstand bittet Sie im Interesse eines rücksichtsvollen Zusammenlebens um die Einhaltung dieser Hausordnung.

Die Hausordnung gilt für Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher.

Das Hausrecht wird vom Vorstand und den von ihm beauftragten Personen ausgeübt und bei grober Verletzung der Klinikordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Hausverbote von mehr als 24 Stunden kann nur der Klinikvorstand aussprechen.

### 1. Verhalten innerhalb der Klinik

Alle Personen, die die Klinik betreten, verhalten sich bitte so, dass das Wohl der Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt und der Dienst an ihnen nicht behindert wird.

Bitte helfen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mit, dass Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet werden können.

Beachten Sie bitte besonders folgende Punkte:

- **Aggressive Handlungen und Übergriffe werden nicht geduldet. Sie werden in jedem Fall nachverfolgt und können auch zu juristischen Konsequenzen führen.**
- Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Klinik gebracht werden - besonders keine Waffen, keine Munition, keine explosiven oder feuergefährlichen Mittel.
- Verboten ist es, illegale Drogen, Cannabisprodukte und Alkohol mitzuführen, zu konsumieren, weiterzugeben oder damit zu handeln.
- Medikamente dürfen nur mit Erlaubnis einer Klinikärztin oder eines Klinikarztes eingenommen und nicht an Mitpatientinnen oder Mitpatienten weitergegeben werden.
- Tiere dürfen von Besuchern mit auf das Klinikgelände gebracht werden, aber während der Behandlung nicht in der Klinik gehalten werden – Ausnahme siehe Punkt 6.
- Fotografieren und Filmaufnahmen überall auf dem Gelände, in allen Gebäuden der Klinik und in allen Außenstellen ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Klinikvorstandes vor. Das gilt auch für privates Fotografieren und Filmen mit Smartphones.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden, Abfall in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen und auf angemessene Kleidung zu achten.
- Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Klinik verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Ausgenommen sind spezielle Raucherräume.
- Auf dem Klinikgelände (außerhalb der Gebäude) ist das Rauchen in bestimmten Bereichen erlaubt. Dabei sind die Brandschutzordnung und etwaige besondere Regelungen zu beachten.
- Die Stationsordnungen sind einzuhalten.

## 2. Betreten und Verlassen der Klinik

Der Zutritt zur Klinik ist verboten für Personen mit akut ansteckenden Krankheiten und Personen, in deren nächster Umgebung solche Krankheiten bekannt sind.

Ohne besondere Genehmigung des Vorstands dürfen keine Behandlungs-, Desinfektions-, Wirtschafts- und Maschinenräume der Klinik betreten werden.

Mitarbeitende von Arzneimittelfirmen müssen ihre Besuche bei dem Abteilungsarzt /der Abteilungsärztin anmelden. Vertreterbesuche bedürfen der Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden; gleiches gilt für das Sammeln und Werben für Organisationen usw.

Besichtigungen der Klinik müssen vorher mit dem Vorstand genehmigt werden.

## 3. Kraftfahrzeuge und Parken

Für das Parken auf dem Klinikgelände gilt eine Gebührenordnung. Diese hängt an den Einfahrten zum Gelände aus.

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen der Klinik beträgt 10 km/h. Ausgenommen sind der Rettungsdienst, die Polizei und der Arzt vom Dienst im Notfalleinsatz.

Parken ist nur auf den markierten Parkflächen gestattet. Bitte die Park- und Halteverbote respektieren. Nicht vorschriftsmäßig geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Fahrräder sowie Elektroroller und ähnliche Kleinstfahrzeuge dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Die Klinik kann Fahrzeuge entfernen und dem städtischen Fundbüro zuführen, die außerhalb dieser Bereiche abgestellt sind. Die entstehenden Kosten trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin. Die Mitnahme von Fahrrädern, Elektrorollern und ähnlichen Kleinstfahrzeugen in die Gebäude ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, die von Personen genutzt werden, die auf Grund einer anerkannten Behinderung auf diese angewiesen sind.

## 4. Verbotene Gegenstände

Wenn Patient\*innen Sachen einbringen oder besitzen, die nicht erlaubt sind (siehe Aufzählung Seite 1), können diese von den Mitarbeitenden der Klinik für die Dauer der Behandlung eingezogen und verwahrt werden. Dies gilt auch für Sachen und insbesondere Wertsachen von handlungsunfähigen Patient\*innen. Illegale Dinge dürfen nicht verwahrt werden. Sie müssen entweder im Beisein des Patienten vernichtet oder weitergegeben werden.

Soweit Sachen nach den Bestimmungen dieser Klinikordnung eingezogen werden, wird die Einziehung in Gegenwart von mindestens zwei Mitarbeitenden erfolgen. Die Einziehung wird dokumentiert und dem Patienten/ der Patientin eine Quittung über die eingezogenen Sachen ausgestellt. Eingezogene Sachen von geschäftsunfähigen oder nur beschränkt geschäftsfähigen Patient\*innen können den gesetzlichen Vertreter\*innen zur Verwahrung mitgegeben werden. Die Mitgabe wird in der Krankenakte dokumentiert.

## 5. Bargeld und Wertgegenstände

Bitte nur die notwendigen, üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in die Klinik mitbringen.

Größere Geldbeträge zahlen Sie bitte in ihrem eigenen Interesse an der Klinikkasse auf Ihr Eigengeldkonto ein. Das Stationspersonal hilft Ihnen bei den erforderlichen Formalitäten. Die Klinik haftet nicht für den Verlust von Geld oder Wertsachen.

## 6. Tiere von Patient\*innen und Besucher\*innen

Tiere dürfen von Besuchern mit auf das Klinikgelände gebracht werden, aber während der Behandlung nicht in der Klinik gehalten werden. Eine Ausnahme gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Assistenzhunde nach § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Diese dürfen mitgebracht werden, soweit der Mitnahme keine wichtigen Interessen von anderen Patient\*innen oder Mitarbeitenden entgegenstehen. Wichtige Interessen können sich unter anderem aus Allergien, Angststörungen oder zwingenden hygienischen Erfordernissen ergeben. Insbesondere kann zum Schutz dieser Interessen der Zugang von Assistenzhunden auf bestimmte Bereiche der Klinik beschränkt werden. Der Klinik ist frühzeitig mitzuteilen, wenn ein Assistenzhund zur Begleitung erforderlich ist, damit die Voraussetzungen geprüft und alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

## 7. Besuchszeiten

Die Besuchszeiten sind abhängig vom Behandlungskonzept Ihrer Station. Bitte fragen Sie dort nach. Falls es der Gesundheitszustand der Patientin/des Patienten erfordert, kann die Besuchszeit auf ärztliche Anordnung eingeschränkt oder ein Besuch abgebrochen werden.

## 8. Telefongespräche / mobile Endgeräte

Ihnen und Ihren Besuchern stehen Patiententelefone auf den Stationen zur Verfügung.

Die Benutzung von mobilen Endgeräten zur Kommunikation und Information ist grundsätzlich gestattet. Beispiele sind Handys, Smartphones, Smartwatches, Laptops, Tablett-Computer.

Es gelten aber folgende Einschränkungen: es ist verboten externe Rettungsdienste zu alarmieren; Geräte bitte lautlos betreiben; telefonieren nur außerhalb der Therapiezeiten und nicht in Gemeinschaftsräumen; keine Film- und Fotoaufnahmen von Mitpatientinnen und Mitpatienten oder von Klinikpersonal und Räumlichkeiten; Verbot der Veröffentlichung von Fotos, Videos und Tonaufnahmen in sozialen Medien oder sonstigen Medien. Bei Nichteinhaltung können die Geräte eingezogen werden. Die Klinik übernimmt keine Haftung für den Verlust von Geräten oder Kosten, die durch deren Nutzung entstehen.

In Notfällen können Privatgespräche nach Absprache mit dem Stationspersonal über die Diensttelefone der Klinik geführt werden.

## 9. Presse-, Film- und Rundfunk

Presse-, Film- und Rundfunkarbeiten sind nur gestattet, wenn sie vorher durch den Klinikvorstand genehmigt wurden.

Das Filmen, Fotografieren und Befragen von Patientinnen und Patienten ist nur nach Einwilligung durch diese selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter zulässig. Zusätzlich ist die Zustimmung des Abteilungsarztes bzw. der Abteilungsärztin erforderlich.

## 10. Beschwerden

Ihre Beschwerden und Wünsche besprechen Sie bitte zuerst mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station.

Falls das zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, können Sie sich jederzeit an die Abteilungsleitung oder den Klinikvorstand wenden.

Sie haben auch das Recht (alleine oder zusammen mit anderen Personen) Anregungen oder Beschwerden an die Patientenfürsprecherin in der Klinik zu richten.

Frau Ingrid Esken

Büro: Haus 30, 5. Obergeschoss, Raum 503, Telefon 3000

Sprechstunde: dienstags 10:00 – 12:30 Uhr und donnerstags 14:30 – 17:00 Uhr

Oder Sie können sich an das Zentrale Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln wenden.

Zentrales Beschwerdemanagement des LVR

Telefon 0221/809-2255;

E-Mail [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de)

## 11. Gefundene und vergessene Gegenstände sowie Nachlassgegenstände

Sachen, die auf dem Klinikgelände gefunden werden, sind unverzüglich bei Mitarbeitenden der Klinik abzugeben.

Über zurückgelassene Kleidung und Gegenstände werden Sie mit einfachem Brief informiert. Sind die Gegenstände nach 12 Wochen nicht abgeholt, dann gehen in das Eigentum der Klinik über. Zurückgelassene Geldbeträge und Wertsachen werden nach Ablauf von 18 Wochen als Fundsachen behandelt. Im Anschreiben weisen wir ausdrücklich auf die Folgen des Fristablaufs hin. Bei Geldbeträgen bis zu 10,- € muss die Klinik Sie nicht informieren.

Nachlassgegenstände können ganz oder teilweise zur Deckung fällig gewordener Rechnungen der Klinik in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht erforderlich, dann werden Erben oder Miterben schriftlich aufgefordert, die Nachlassgegenstände abzuholen.

Das Benachrichtigungsschreiben erfolgt unmittelbar nach Feststellung des Tatbestandes durch einfachen Brief.

Den Erben wird das Eigentum bei Abholung in der Klinik gegen Quittung ausgehändigt. Die Aushändigung kann von der Vorlage eines Erbscheines abhängig gemacht werden.

Werden die zurückgelassenen Gegenstände / Geldbeträge nach schriftlicher Aufforderung nicht abgeholt, erfolgt eine weitere Benachrichtigung 4 Wochen vor Ablauf der Frist. Diese zweite Benachrichtigung wird durch die kostengünstigste Zustellungsart vorgenommen, die den erforderlichen Beweissicherungszwecken genügt.

Kommen Erben der schriftlichen Aufforderung innerhalb von 18 Wochen nicht nach, so gilt das Eigentum als aufgegeben; die Klinik kann dann über die Nachlassgegenstände frei verfügen.

## 12. Inkrafttreten

Die vorliegende Klinikordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom Mai 2024.

Düsseldorf, im November 2024

Der Vorstand